



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 01.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten erhalten für Einsätze und Brandsicherheitswachen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste angefangene Stunde:
 - a. für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und solchen auf Anordnung der Stadt Bretten 12 Euro
 - b. für Feuersicherheitsdienste (u.a. Brandsicherheitswache) 12 Euro
 - c. für die Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung 12 Euro
 - d. für sonstige Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung, soweit ein Kostenersatz erhoben wird 12 Euro

Für jede weitere halbe Stunde Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer a. bis d. wird ein Betrag von 6 Euro gewährt. Angefangene halbe Stunden werden zu einer vollen halben Stunde aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt für Einsätze gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung 60 Euro je Tag. Bei einem Einsatz welcher über 0:00 Uhr hinausgeht, gilt kein neuer Tageshöchstsatz.

Bei Brandsicherheitswachen sowie außergewöhnlichen Einsatzlagen oder vergleichbaren Einsätzen wird die tatsächliche Einsatzdauer vergütet, die Deckelung auf 60 Euro je Tag entfällt.

2. Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende, im Falle des § 1 Abs. 1 b. und c. die tatsächliche und nachgewiesene Dienstzeit. Für Feuerwehrangehörige, die sich im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensereignis gerufen, ist dies als neuer Einsatz im Sinne dieser Satzung zu werten. Alarmierungszeitpunkt und Einsatzende werden jeweils durch das Einsatzprotokoll (Statusmeldung S2) der Feuerwehrleitstelle bestimmt. Die Umziehzeit der Einsatzkräfte wird pauschal mit fünf Minuten berechnet und auf das Einsatzende hinzugerechnet. Für Einsatzkräfte, welche sich auf Bereitschaft befinden werden die fünf Minuten Umziehzeit nicht berücksichtigt.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wurde, verlängert sich die Einsatzzeit nach Abs. 2 um eine Stunde, sofern der Feuerwehrkommandant dies im Einsatzprotokoll vermerkt hat.
4. Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen erhält jeder Teilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr Bretten auf Antrag gegen Vorlage der Urkunde/Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrentschädigungssatzung

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | Grundausbildung | 100 Euro |
| b. | Atemschutzausbildung | 50 Euro |
| c. | Jährliche Atemschutztauglichkeit (umfasst Übung/Einsatz, Unterweisung und Belastungsübung) | 50 Euro |
| d. | Leistungsabzeichen | 10 Euro |
5. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bretten erhalten als Ausbildungsassistent/-unterstützer bei den Lehrgängen Grundausbildung und Truppführer auf Antrag als Aufwandsentschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a. | bis zu 3 Stunden | 15 Euro |
| b. | bis zu 6 Stunden | 40 Euro |
| c. | mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50 Euro |
6. Bei Feuerwehreinsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
7. Als Antrag im Sinne des § 1 dieser Vorschrift gilt der jeweilige Einsatzbericht.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

1. Für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den Teilnehmern der Freiwilligen Feuerwehr Bretten auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Bei der Berechnung des Verdienstaussfalles, wird nach dem Einsatzende (Status S2 + 5 Minuten Umziehzeit) eine halbe Stunde Regenerierungszeit gewährt und mitvergütet. Zudem wird die Fahrtzeit zur Arbeitsstätte (laut Google-Maps) hinzugerechnet.
2. Der Anspruch aus Abs. 1 kann an den privaten Arbeitgeber abgetreten werden. In diesem Fall erfolgt die Erstattung auf Anforderung und Nachweis an den Arbeitgeber.
3. Bei selbständig Erwerbstätigen wird der Verdienstaussfall auf 40 Euro je angefangene Stunde und auf einen Tageshöchstsatz von 320 Euro begrenzt. Dauert ein Einsatz weniger als eine Stunde an, wird der Einsatz anteilmäßig ausbezahlt.
4. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten auf Antrag als Ausgleich für das Zeitversäumnis einen Betrag in Höhe von 8,50 Euro je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 68 Euro begrenzt.

§ 3

Ersatz von Reisekosten

1. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Teilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr Bretten neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des gültigen Landesreisekostengesetzes auf Antrag ersetzt.
2. Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr oder der Stadt Bretten genutzt wird.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind und durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a.	Feuerwehrkommandant	200 Euro / Monat
b.	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	125 Euro / Monat
c.	Fachbereichsleiter Atemschutz	25 Euro / Monat
d.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Bretten	80 Euro / Monat
e.	Stellvertreter der Einsatzabteilung Bretten	55 Euro / Monat
f.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Diedelsheim	65 Euro / Monat
g.	Stellvertreter der Einsatzabteilung Diedelsheim	40 Euro / Monat
h.	Abteilungskommandant restliche Abteilungen	55 Euro / Monat
i.	Stellvertreter der restlichen Abteilungen	20 Euro / Monat
j.	Jugendfeuerwehrwart	50 Euro / Monat
k.	Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	35 Euro / Monat
l.	Jugendgruppenleiter	20 Euro / Monat
m.	Stellvertreter der Jugendgruppenleiter	10 Euro / Monat
n.	Stabführer eines Spielmannszuges	25 Euro / Monat
o.	Leiter eines Spielmannszuges	25 Euro / Monat
p.	Stellvertreter eines Spielmannszuges	10 Euro / Monat
q.	Leiter ABC-Zug	55 Euro / Monat

Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bretten gleichzeitig mehrere Funktionen nach Abs. 1 a. – p. aus, wird nur die betragsmäßig höhere Aufwandsentschädigung oder bei gleicher Höhe diese nur einmal ausbezahlt.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a.	Feuerwehrkommandant	120 Euro / Monat
b.	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	100 Euro / Monat
c.	Fachbereichsleiter	15 Euro / Monat
d.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung	50 Euro / Monat
e.	Stellvertreter der Abteilungskommandanten	25 Euro / Monat
f.	Leiter ABC-Zug	50 Euro / Monat
g.	Kassenverwalter	20 Euro / Monat
h.	Verwaltung wie Schriftführer/Einsatzerfassung	20 Euro / Monat
i.	Gerätewart	35 Euro / Monat
j.	Leiter der Altersabteilung	25 Euro / Monat

3. Es gibt eine wöchentlich Rufbereitschaft von Montag bis Montag. Diese wird wie folgt festgelegt:

- Montag bis Donnerstag jeweils 17:00 bis 07:00 Uhr
- Freitag 12:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr

Das Mitglied der Rufbereitschaft kann sich an einem von ihm selbst gewählten Ort aufhalten, um auf Abruf innerhalb von 30 Minuten die Arbeit aufnehmen zu können.

Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Arbeiten innerhalb der Rufbereitschaft werden festgelegt auf:

- a. Ansprechpartner nach der Nutzung der Belastungsübungsanlage (Gerätschaften)
- b. Ausgabe von Gerätschaften und Einsatzkleidung nach Übungen und bei Einsätzen
- c. Funktion als Ansprechpartner nach Übungen und Einsätzen
- d. Ansprechpartner für Anlieferungen und Handwerker außerhalb der Öffnungszeiten
- e. Kleine Bagatelle-Einsätze
- f. Kleinere Notfallreparaturen

Die Rufbereitschaft pro Woche wird mit 100 Euro pauschal vergütet. Die Rufbereitschaft erfolgt durch geschulte und geeignete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bretten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a. Atemschutzgeräteträger mit gültiger Tauglichkeitsuntersuchung
 - b. Ausbildung zum Gerätewart
 - c. Führerschein mindestens der Klasse C1
 - d. Truppführer
 - e. Handwerkliche Grundkenntnisse
4. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt.

§ 5

Erfrischungszuschuss

1. Für Einsätze, Übungen, Sitzungen, Jahreshaupt- und Dienstversammlungen sowie Arbeitseinsätze wird ein jährlicher Erfrischungszuschuss gewährt

a.	für die Abteilung Bretten	2.000 Euro
b.	für die Abteilung Diedelsheim	1.500 Euro
c.	für die restlichen Abteilungen	1.200 Euro
d.	zusätzlich für die die Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr ausrichtende Einsatzabteilung	1.000 Euro
e.	Spielmannszug	390 Euro
f.	ABC-Zug	390 Euro
2. Bei Einsätzen, bei denen Überlandhilfe in Anspruch genommen wird, wird der Erfrischungszuschuss auf Kostennachweis gesondert gewährt.

§ 6

Zuschuss für Kameradschaftspflege

Die Freiwillige Feuerwehr Bretten erhält zum Zwecke der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.500 Euro. Die Aufteilung dieser Pauschale auf die nach § 18 Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen wird durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

§ 7

Auszahlung

Die Entschädigungen nach dem § 1 werden im jeweilig folgenden Jahresquartal für das zurückliegende Jahresquartal, sofern alle Einsatzberichte aus diesem Quartal vorliegen, ausbezahlt. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Entschädigungen gemäß § 4 erfolgt monatlich im Voraus. Die Ausbezahlung des Erfrischungszuschusses gemäß § 5 und des Zuschusses zur Kameradschaftspflege gemäß § 6 erfolgt einmal jährlich im April des jeweiligen Jahres.

Feuerwehrentschädigungssatzung

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 01.10.2018 sowie alle weiteren bisherigen Regelungen in Bezug auf die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten außer Kraft.

Bretten, den 23.04.2024

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 23.04.2024

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister